



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

VI ZR 249/08

Verkündet am:  
23. März 2010  
Holmes,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGHR: \_\_\_\_\_ ja

SGB X § 116 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 401 Abs. 1, 412

Liegt eine Einwilligung des Heimbewohners oder seines gesetzlichen Betreuers vor, kann dem Krankenversicherer aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation gegen Kostenerstattung zustehen.

BGH, Urteil vom 23. März 2010 - VI ZR 249/08 - LG Bielefeld  
AG Bielefeld

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen und die Richter Pauge und Stöhr

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Klägerin und des Beklagten gegen das Urteil der 22. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 27. August 2008 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klägerin 1/5 und der Beklagte 4/5.

Von Rechts wegen

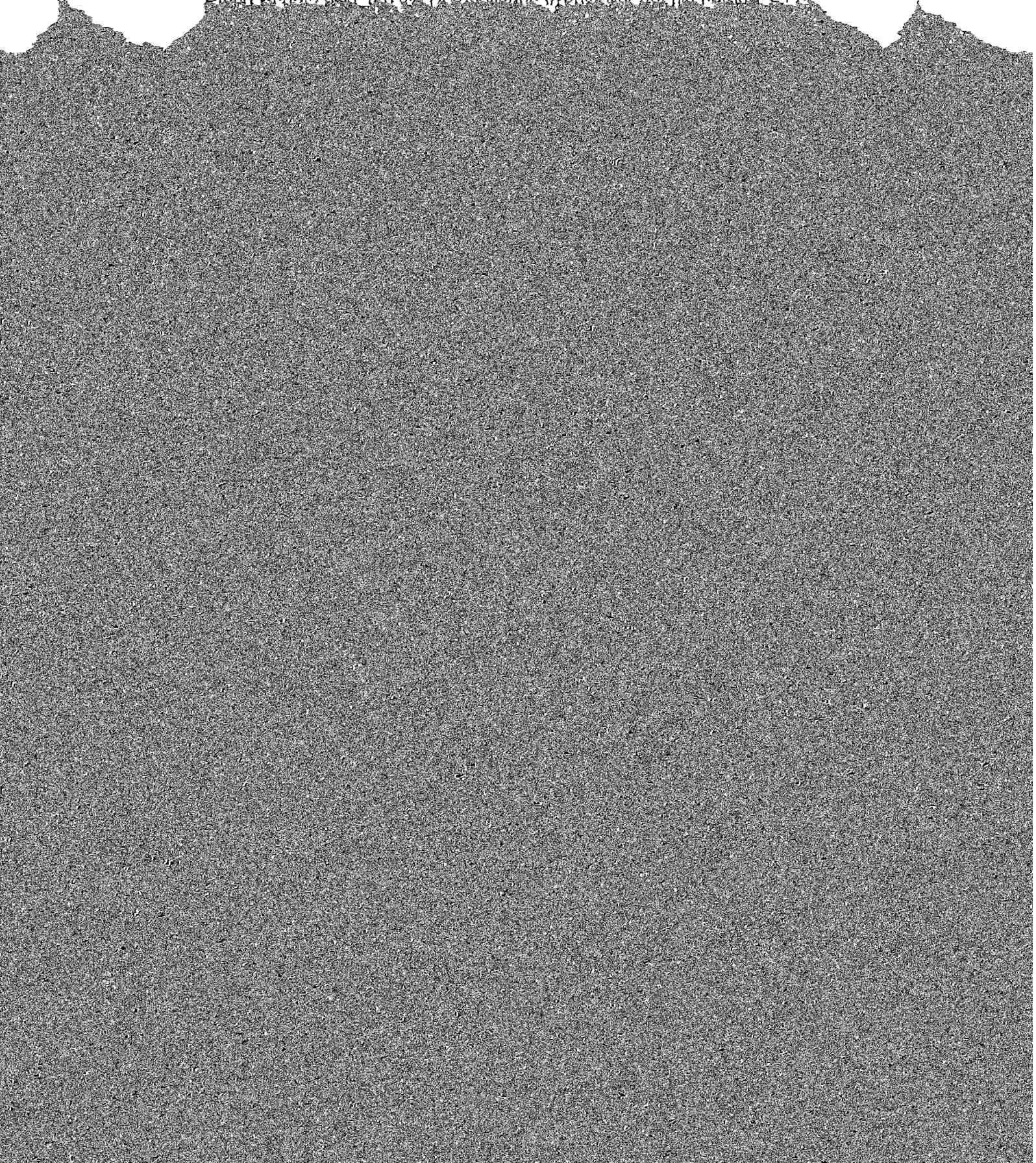
Tatbestand:

1 Die Klägerin nimmt als gesetzlicher Krankenversicherer den Beklagten auf Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation einer bei ihr versicherten Heimbewohnerin in Anspruch.

2 Die unter Betreuung stehende Versicherte zog sich bei einem Sturz in dem vom Beklagten betriebenen Pflegeheim am 30. August 2005 erhebliche Verletzungen zu. Sie wurde vom Pflegepersonal in der Wohnküche auf dem Boden liegend gefunden. Wegen ihrer Verletzungen musste sie ärztlich behandelt werden. Die Kosten in Höhe von 7.883,14 € wurden von der Klägerin getragen.

- 3 -

3 Diese wandte sich um die Berechtigung eventueller auf sie gemäß § 116



- 4 -

weit stehe ihr ein Recht auf Einsicht bzw. Herausgabe von Kopien gemäß § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 412, 401 BGB zu.

6 Zwischen den Parteien sei lediglich streitig, inwieweit auch das Einsichtsrecht der Geschädigten bzw. ihr Anspruch auf Herausgabe der Prozessdokumente

- 5 -

II.

8 Sowohl die Revision der Klägerin als auch die Revision der Beklagten  
bleiben ohne Erfolg. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Herausgabe von Ko-  
pien der Pflegedokumentation gegen eine Kostenerstattung aus übergege-  
nem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 401 Abs. 1 ana-  
log, 412 BGB wegen eines möglichen Schadensersatzanspruchs der Versiche-  
ten aus einer Verletzung des Heimvertrags bzw. § 823 Abs. 1 BGB zu. Dieses  
Einsichtsrecht ist allerdings auf den vom Berufungsgericht begrenzten Zeitraum  
beschränkt.

9 A. Revision der Beklagten:

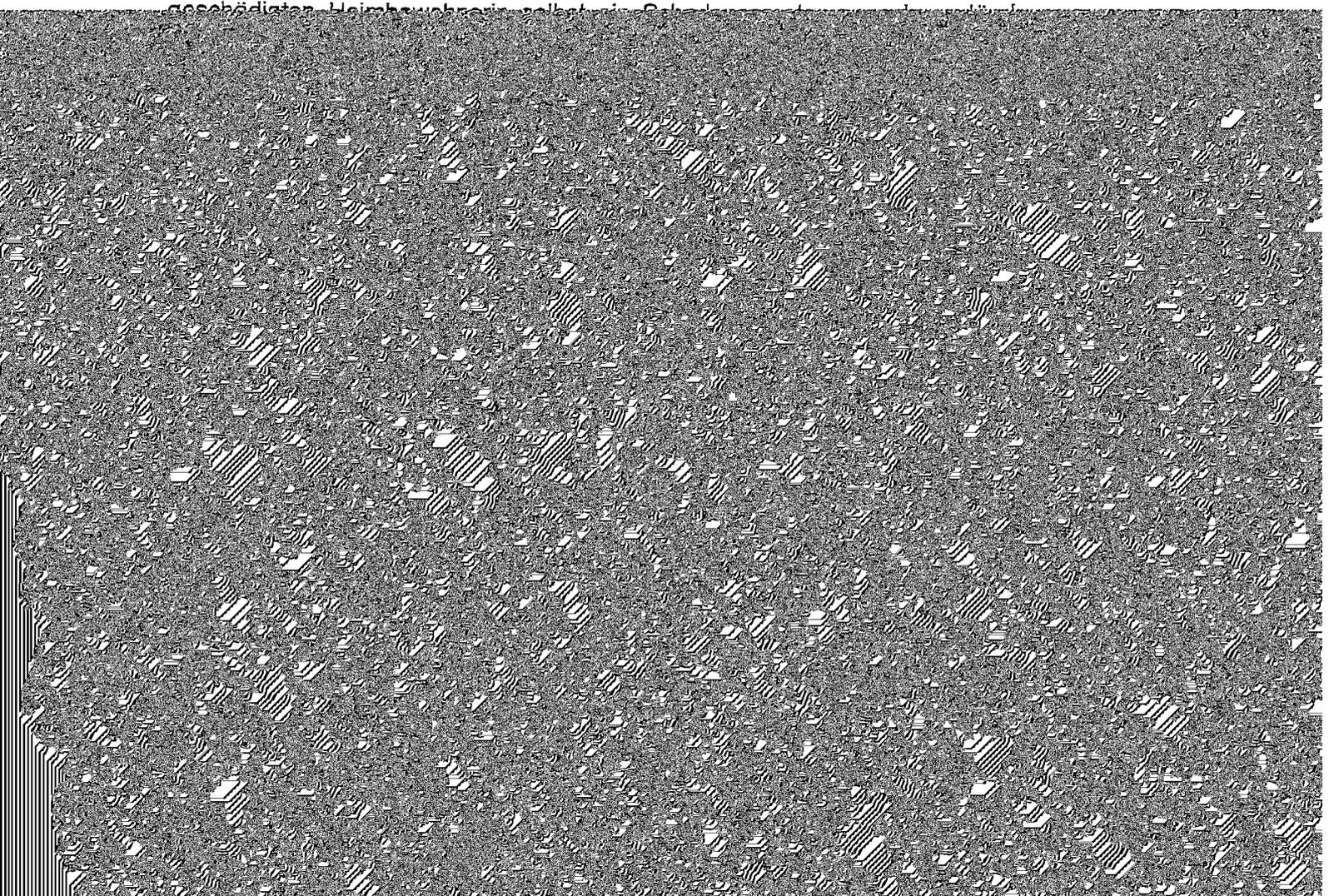
10 1. Im Streitfall kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin ein eigenes Ein-  
sichtsrecht gemäß § 294a SGB V bzw. dessen analoger Anwendung auf Pflie-  
gedokumentationen hat (vgl. dazu Bergmann KH 2008, 825; Hauser KH 2005,  
128; Kunz KHR 2009, 85; Marburger, Die Leistungen 2007, 129; Schultze-  
Zeu/Riehn VersR 2007, 467; Schultze-Zeu VersR 2009, 1050; Smentkowski  
VersR 2008, 465). Das Berufungsgericht ist nämlich zu Recht - und insoweit  
weder von der Revision der Klägerin noch der der Beklagten angegriffen - da-  
von ausgegangen, dass die Klägerin nicht ein eigenes Einsichtsrecht, sondern  
nur einen Anspruch aus nach § 116 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 401  
Abs. 1 analog, 412 BGB übergegangenem Recht geltend macht. Ein solcher  
Anspruch der Klägerin ist gegeben.

- 6 -

11            2. Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X auf den Versicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Nach dieser Vorschrift ist auch beim Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger Gegenstand der Ersatzpflicht nur der Schaden des Verletzten. Der Sozialversicherungsträger nimmt den Ersatzpflichtigen nicht auf Ersatz eines eigenen "Schadens" in Gestalt seiner durch den Versicherungsfall ausgelösten, vom Gesetzgeber angeordneten Leistungspflichten in Anspruch, sondern verlangt eine Erstattung seiner Aufwendungen insoweit, als ein Schadensersatzanspruch des Versicherten gegen einen Dritten besteht.

12            3. Im Streitfall wird von der Beklagten nicht in Frage gestellt, dass der

geschädigten Heimhaushaltsgehilfinin Gebelke...

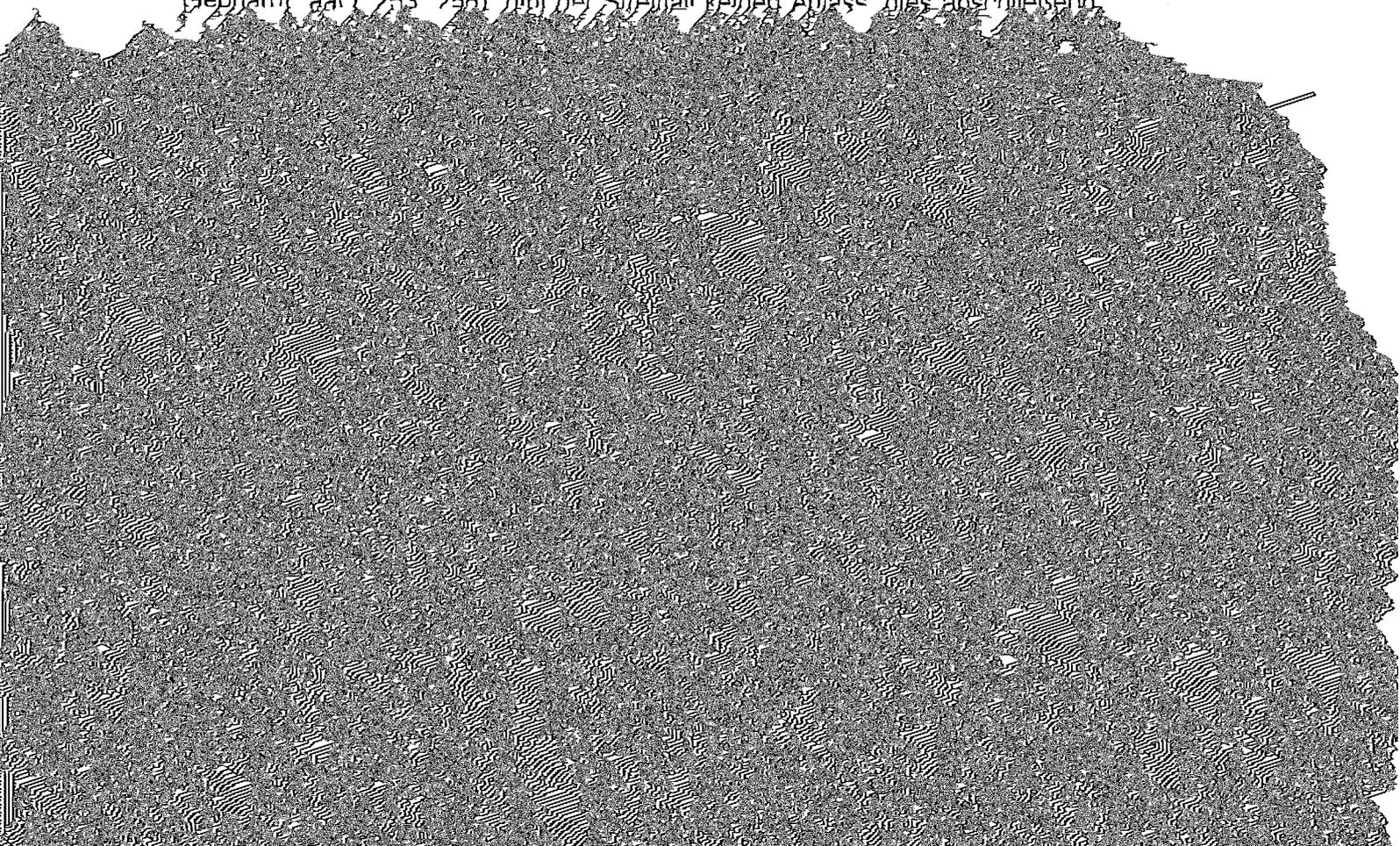


- 7 -

146, 148; Urteil vom 31. Mai 1983 - VI ZR 259/81 - VersR 1983, 834, 835; BVerfG NJW 1999, 1777; 2006, 1116, 1117). Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte gelten auch für das Recht des Heimbewohners auf Einsichtnahme in seine Pflegedokumentationen. Auch diese enthalten höchstpersönliche Angaben über den Bewohner und berühren in starkem Maße dessen Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG). Die Pflegedokumentation ist eine unverzichtbare Informationsquelle für alle am Pflegeprozess Beteiligten und dient auch dem Nachweis, dass der Heimbewohner die ihm nach dem Inhalt des Heimvertrags zustehenden Leistungen vom Pflegeheimträger erhalten und letzterer seinen Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen ist. Insoweit hat sie dem Heimbewohner gegenüber auch eine wichtige Schutzfunktion (vgl. Harsdorf-Gebhardt PflR 1999, 252 f.; Kliä/Krahmer-Kliä, Sozialgesetzbuch XI, 3. Aufl., § 113 Rn. 7a).

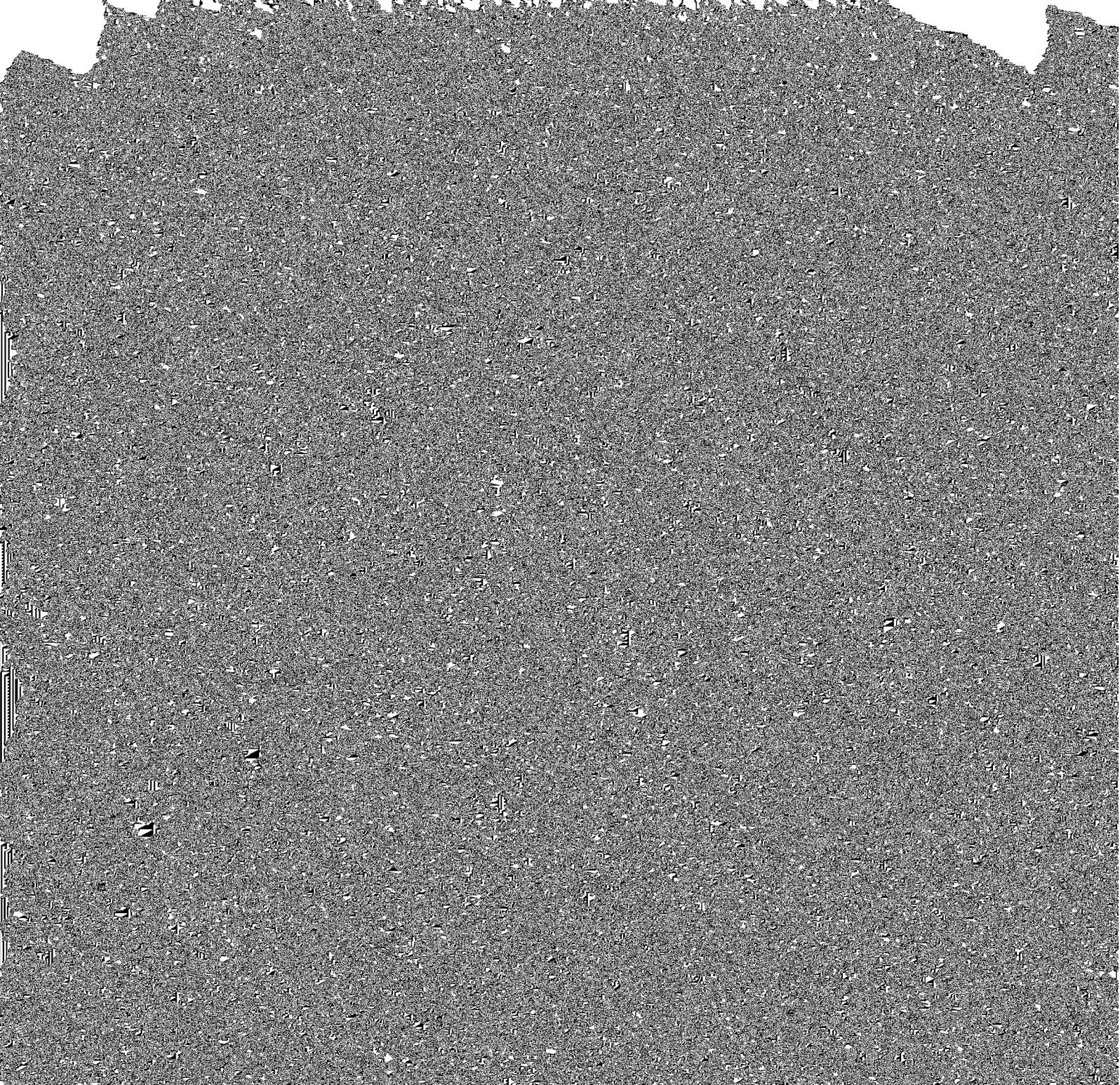
13

Soweit die Beklagte geltend macht, die Pflegedokumentationen würden zwar auch im Interesse der Heimbewohner errichtet, diese müssten allerdings für eine Einsichtnahme ein sachliches Interesse darlegen (so Harsdorf-Gebhardt aaO 253-256) gibt der Streitfall keinen Anlass dies abschließend



- 8 -

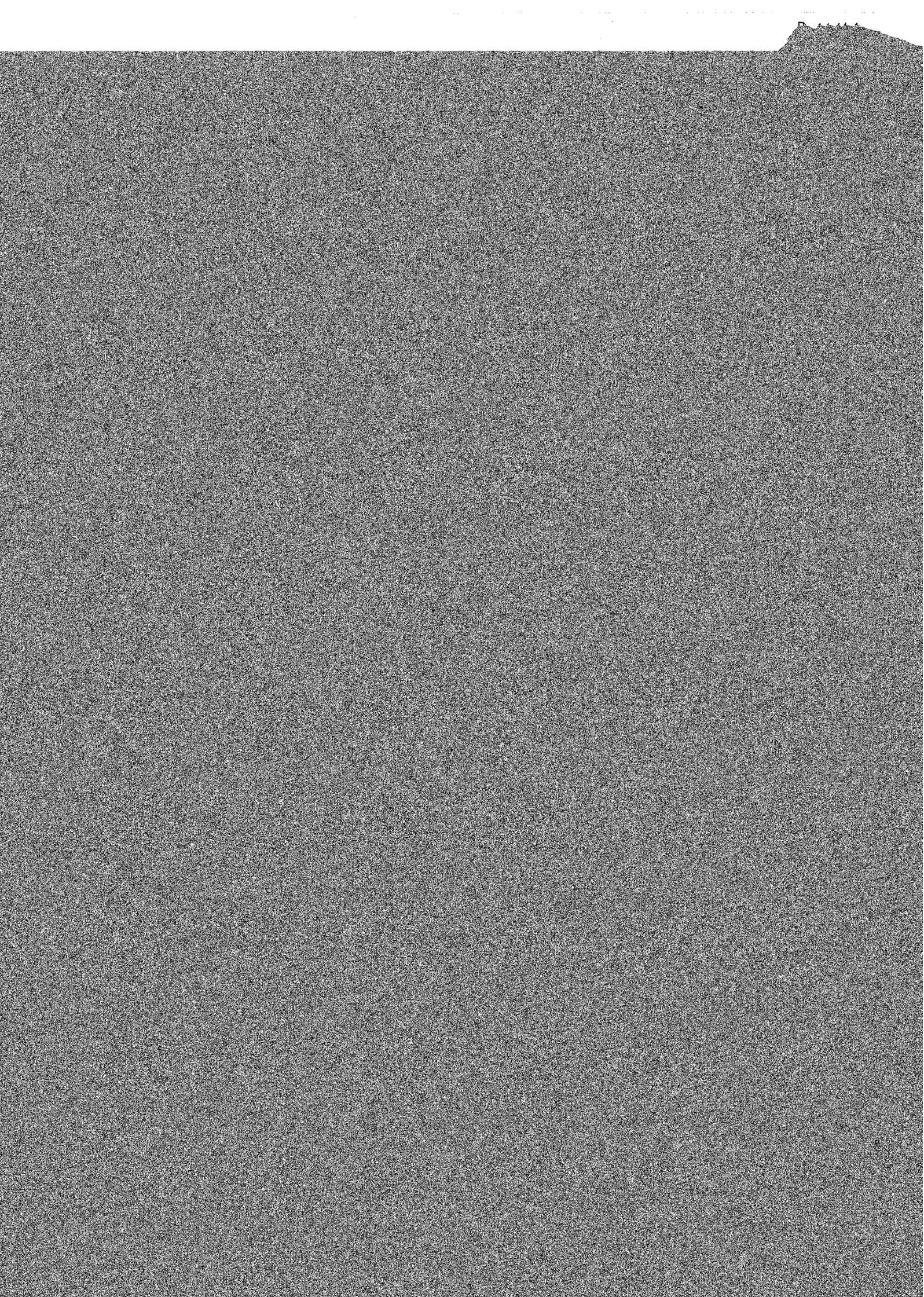
15 a) Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X wären etwaige Schadensersatzansprüche der Geschädigten auf die Klägerin übergegangen. Mit dem Übergang der Hauptforderung gehen nach §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB auch solche Nebenrechte auf den neuen Gläubiger über, die zwar nicht in § 401 Abs. 1 BGB ausdrücklich genannt sind, aber gleichwohl der Verwirklichung und Sicherung einer Forderung dienen. Die Vorschrift des § 401 Abs. 1 BGB ist nämlich ihrem



tragsanspruch damit in vollem Umfang ein "höchstpersönlicher" sei, der gemäß §§ 399, 412 BGB nicht ganz oder teilweise auf andere übergehen könnte. Vielmehr darf der vertragliche Nebenanspruch auch legitimen wirtschaftlichen Belangen dienstbar gemacht werden, wie etwa der Klärung von Schadensersatzansprüchen sowohl gegen andere Ärzte als auch gegen den auf Einsichtsgewährung in Anspruch genommenen Arzt selbst. Jedenfalls insoweit hat der Einsichtsanspruch auch eine vermögensrechtliche Komponente, so dass sein Übergang auf die Erben als möglich angesehen wurde (§ 1922 BGB), soweit nicht das Wesen des Anspruchs aus besonderen Gründen einem Gläubigerwechsel entgegen steht (vgl. Senat, Urteil vom 31. Mai 1983 - VI ZR 259/81 - aaO; OLG München VersR 2009, 982; Schultze-Zeu VersR 2009, 1050 ff.). Solche Gründe wurden bei der Prüfung eines auf die Erben übergegangenen Einsichtsanspruchs in dem Rechtsinstitut der ärztlichen Schweigepflicht gesehen, die grundsätzlich nur durch Entbindung seitens des Geheimhaltungsberechtigten gelöst werden dürfe. Die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit gelte im Grundsatz auch im Verhältnis zu nahen Angehörigen des Patienten und dürfe ihnen gegenüber nur ausnahmsweise und nur im vermuteten Einverständnis des Patienten gebrochen werden, soweit einer ausdrücklichen Befreiung Hindernisse entgegen stünden (vgl. Senat, Urteil vom 31. Mai 1983 - VI ZR 259/81 - aaO; OLG München, aaO, 983).

18

In diesem Zusammenhang ist bei der Einsicht in eine Pflegedokumentation das Grundrecht des Heimbewohners auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1, 43; 78, 77, 84; 80, 367, 373; BVerfG NJW 2006, 1116, 1117), also auch die Freiheit, persönliche Daten zu offenbaren (vgl. BVerfG VersR 2006, 1669, 1671). Hieraus folgt, dass das Einsichtsrecht in eine Pflegedokumentation nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB V, §§ 401 Abs. 1 analog, 412



- 11 -

ruar 2009, § 294a SGB V Rn. 2 f., 8 f., 12; Schultze-Zeu, aaO, 1053). Diese sozialrechtliche Mitteilungspflicht ist von dem nach § 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X, §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB übergehenden zivilrechtlichen Einsichtsrecht zu unterscheiden, bei dem es sich nicht um ein eigenes Recht der Krankenkassen handelt, sondern um ein Einsichtsrecht, das nur dem Zweck dient, als Hilfsrecht eine Prüfung des eventuellen, auf die Krankenkassen übergegangenen Schadensersatzanspruchs des Geschädigten zu ermöglichen. Insoweit wird das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch die erforderliche tatsächliche oder mutmaßliche Einwilligung des Versicherten gewährt. Die bei § 294a SGB V maßgebliche Erwägung des Gesetzgebers, für die Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 15/1525, S. 146), gilt hier nicht.

21

cc) Die nach den vorstehenden Ausführungen erforderlichen Voraussetzungen für einen Übergang des Hilfsrechts auf Einsichtnahme bzw. Herausgabe der Pflegedokumentation in Kopie gegen eine Kostenerstattung liegen im Streitfall vor. Die Revision der Beklagten wendet sich nicht dagegen, dass das Berufungsgericht festgestellt hat, dass der Betreuer der Geschädigten die Beklagte wirksam von der Schweigepflicht entbunden und in die Herausgabe der Unterlagen eingewilligt hat. Gegen diese tatrichterliche Würdigung ist revisionsrechtlich nichts zu erinnern, weil der dem Sohn der Geschädigten übertragene Wirkungskreis auch alle Vermögensangelegenheiten sowie die Vertretung gegenüber Renten- und Versicherungsanstalten umfasst und der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 1902 BGB). Wegen des Sturzes und der dabei erlittenen Verletzungen der bei der Klägerin versicherten Heimbewohnerin sind auch ausreichende Anhaltspunkte für die Prüfung eines Schadensersatzanspruchs gegeben.

- 12 -

22 B. Revision der Klägerin:

23 Mit ihrer Revision begehrt die Klägerin eine zeitlich nicht beschränkte  
Herausgabe von Kopien der Pflegedokumentation. Damit hat sie keinen Erfolg.  
Das Berufungsgericht hat der Klägerin das übergegangene Einsichtsrecht zu  
Recht nur in dem Umfang zugesprochen, in welchem es zur Prüfung eines nach  
§ 116 Abs. 1 Satz 1 SGB X übergegangenen eventuellen Schadensersatzan-  
spruchs erforderlich ist. Dies entspricht dem Zweck des Hilfsrechts, die erfor-  
derlichen Informationen zur Prüfung eines Schadensersatzanspruchs zu be-  
schaffen und die Prüfung eines solchen Anspruchs zu erleichtern. Wenn das  
Berufungsgericht insoweit einen Zeitraum von ca. sechs Monaten vor dem  
Schadensereignis für angemessen hält, ist dies revisionsrechtlich nicht zu be-  
anstanden. Im Übrigen ergibt sich auch aus der Schweigepflichtentbindungser-

Klärung und Herausgabegenehmigung des Betreuers der Geschädigten vom 28. April 2006 der Zusammenhang der Erklärungen mit dem Verdacht auf mögliche Pflegefehler.

24 C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Galke

Wellner

Diederichsen

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

AG Bielefeld, Entscheidung vom 22.01.2008 - 5 C 789/07 -

LG Bielefeld, Entscheidung vom 27.08.2008 - 22 S 49/08 -